

1. Sprecher: Sebastian Mathy  
c/o AStA der Uni Bonn  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

☎ 0228 - 737033  
☎ 0151 - 54070926  
📄 0228 - 262210  
✉ sp@uni-bonn.de

**29. März 2016**

**Beschluss: Finanzantrag (AStA-Finanzreferat): Förderung studentischer Kinderbetreuung**

Das 38. Studierendenparlament der Studierendenschaft der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat auf seiner ersten ordentlichen Sitzung am 24. März 2016 den beigefügten Antrag des AStA-Finanzreferats mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.



Sebastian Mathy  
- 1. SP-Sprecher –

**Anlage**  
Finanzantrag



**AStA Uni Bonn · Nassestraße 11 · 53113 Bonn**

An das  
Studierendenparlament der  
RFW Universität Bonn

**Finanzreferat  
Heraldo Hettich**

Zuständig:

E-Mail: **finanzen@asta.uni-bonn.de**

Datum: **19.02.2016**

Telefon:

Durchwahl: **0228 / 73 - 7031**

Sekretariat: **0228 / 73 - 70 30** (10-14 Uhr)

Geschäftszimmer: **0228 / 73 - 70 36** (10-17 Uhr)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Web: **www.asta-bonn.de**

E-Mail: **asta@uni-bonn.de**

Fax: **0228 / 26 22 10**

## **Betreff: Antrag Förderung studentischer Kinderbetreuung**

Das 38. Bonner Studierendenparlament möge beschließen:

Der vom 32. SP beschlossene und letztmalig vom 36. SP geänderte Antrag zur Förderung studentischer Kinderbetreuung wird **rückwirkend** wie folgt geändert:

Auszug aus dem geltendem SP-Beschluss vom 16. Juli 2014 § 4 Geltungsdauer:

"Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe15 befristet. Förderanträge für das SoSe 2015 können letztmalig bis zum 31. März 2016 gestellt werden."

wird ersetzt durch:

### **§ 4 Geltungsdauer**

**"Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe17 befristet. Förderanträge für das SoSe17 können letztmalig zum 31. März 2018 gestellt werden".**

### Begründung:

Die Verlängerung des Vertragszeitraums zur Förderung der studentischen Kinderbetreuung ist notwendig, da der geltende Förderzeitraum laut SP-Beschluss am 30. Sept. 2015 ausgelaufen ist. Deshalb erfolgt dieser Antrag auch rückwirkend für das laufende WS 15/16.

Die Verlängerung des Vertragszeitraums über das laufende Semester hinaus zur Unterstützung studentischer Eltern bis zum Ende des SoSe 2017 (30. Sept. 2016) ist nach wie vor aktuell und politisch gegeben. Auch die Einführung des gesetzlichen Kita-Anspruchs kann den aktuellen Bedarf studentischer Eltern nach einem Betreuungs-Platz im Einzugsgebiet der Hochschule nicht decken. Dadurch entstehen lange Wartezeiten von z.T. mehreren Semestern und zusätzliche Mehrausgaben für studentische Eltern.

Mit freundlichen Grüßen

Heraldo Hettich

-Finanzreferent-

Anhang: SP-Beschluss vom 16. Juli 2014

## **Förderung studentischer Kinderbetreuung in der vom 36. SP geänderten Fassung**

### **§ 1 Förderung der Einrichtungen**

(1) Jede/s Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative, die – rechtlich anerkannt – Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr zumindest stundenweise betreut, ist antragsberechtigt. Voraussetzung ist, dass wenigstens ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von 100 Euro beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von der Einrichtung und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

### **§ 2 Förderung der Eltern**

(1) Jeder Elternteil oder Erziehungsberechtigte eines Kindes im Alter von bis zu sechs Jahren, welches in einer/m Kindertagesstätte, -krippe, -haus oder Elterninitiative zumindest stundenweise betreut wird, ist antragsberechtigt, wenn er/sie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität immatrikuliert ist.

(2) Der Abrechnungszeitraum beträgt jeweils ein Semester, das rückwirkend betrachtet wird. Pro Semester kann für jedes studentische Kind ein Zuschuss von bis zu 100 Euro zu den zu leistenden KiTa-Kosten beantragt werden. Als Belege werden die Immatrikulationsbescheinigung je eines Elternteils, Name und Alter des Kindes, ein Nachweis der Betreuung inklusive Kostenabrechnung sowie bei erstmaliger Förderung eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes vorgelegt.

(3) Der Antrag wird gestellt von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten und genehmigt durch den/die Finanzreferenten/in der AStA mit Gegenzeichnung des/der SP-Sprechers/in.

### **§ 3 Zusatzbestimmungen**

Anträge nach § 1, 2 sind bis spätestens ein Semester nach Ablauf des Abrechnungszeitraums zu stellen.

### **§4 Geltungsdauer**

Der Antrag gilt ab dem WiSe 2010/11 und ist bis zum Ablauf des SoSe 2015 befristet. Förderanträge für das SoSe 2015 können letztmalig zum 31. März 2016 gestellt werden.